

ENTWURF

Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. der Gemeinde Talheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Gräßle
(im Folgenden: Gemeinde)

und

2. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als untere
Naturschutzbehörde, vertreten durch Katharina Wolf, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
(im Folgenden: Land)

wegen

durchzuführender artenschutzrechtlicher Maßnahmen (CEF) gemäß § 44 Abs. 5 S.3 BNatSchG.

Vorbemerkung

Für das Baugebiet „Graben/Vorderer tiefer Graben“ wurde von Gemeinde Talheim entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen des Umweltberichts mit „Erweiterter artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung, 2017/2018“, mit „Ergänzung zur Erweiterten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, 2017/2018: Fledermäuse“ und „2. Ergänzung zur Erweiterten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, 2017/2018/2019: Fledermäuse“ wurden die mit der Realisierung des Bebauungsplans zu erwartenden Auswirkungen auf den Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erarbeitet.

Die Vertragsparteien schließen deshalb zur Regelung dieses Sachverhalts folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Verpflichtung der Gemeinde

- (1) Als Ausgleich für die mit der Realisierung des Bebauungsplans „Graben/Vorderer tiefer Graben“ verbundenen artenschutzrechtlichen Eingriffe, verpflichtet sich die Gemeinde Talheim, entsprechend o. g. artenschutzrechtlichen Prüfungen zum Bebauungsplan folgende Maßnahmen sowie die Maßnahmen in § 2 durchzuführen:
- (2) Für den **Verlust von Habitaten für die Vogelarten Star und Meise** sind auf Gemarkung Talheim, möglichst in räumlicher Nähe zum Baugebiet
 - 2 Nistkästen für den Star
 - 2 Meisenkästenfachgerecht aufzuhängen. Sie werden so frühzeitig vor dem Eingriff in die bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgehängt, dass sie den jeweiligen Arten zu Beginn der Brutzeit zur Verfügung stehen. Die Kästen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
- (3) Für den Verlust von Fledermaushabitaten sind
 - 3 Stück Fledermaus-Großraumkästenam nahen Waldrand nordöstlich des Plangebiets (Flst.Nr.: 4737, 4739, 4740) an alten Eichen aufzuhängen.

Die Aufhängung ist zu dokumentieren. Sie werden so frühzeitig vor dem Eingriff angebracht, dass sie den Fledermäusen rechtzeitig als Quartier zur Verfügung stehen. Die Kästen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
- (4) Die Standorte der Kästen gem. Abs. 2 und 3 sind in einem Lageplan zu dokumentieren. Die Karte ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens 3 Monate nach dem Anbringen der Ersatzquartiere vorzulegen.
- (5) In den ersten drei Jahren nach dem Aufhängen wird die Belegung der Vogelkästen geprüft. Soweit notwendig werden sie auch gereinigt. Im zweiten, vierten und fünften Jahr nach dem Aufhängen werden die Fledermauskästen auf Belegung bzw. Nutzung geprüft. Soweit notwendig werden sie auch gereinigt. Die Monitoringberichte werden der unteren Naturschutzbehörde jeweils spätestens zum Jahresende vorgelegt. Sie beinhalten gegebenenfalls notwendige Maßnahmenkorrekturen nach § 1 Abs. 8.
- (6) Die Kästen gemäß Abs. 2 und 3 werden 25 Jahre lang erhalten. Bei Bedarf werden sie ersetzt. Sie werden jährlich kontrolliert und in diesem Rahmen bei Bedarf gereinigt.

- (7) Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die aufgehängten Kästen gemäß Abs. 2 und 3 angenommen wurden. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.
- (8) Sollte das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergeben, dass die Ziele gemäß Abs. 7 bis zum Ablauf des fünften Jahres nicht erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde weitere populationsstützende Maßnahmen und deren Durchführung durch eine Ergänzungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern festzulegen. Das das Monitoring durchführende Büro kann Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 vorschlagen. Im Zusammenhang der ergänzenden CEF-Maßnahmen sind das weitere Monitoring und der erfolgreiche Abschluss der ergänzenden CEF-Maßnahmen zu definieren.

§ 2

Alte Mostbirnen und Maßnahmen auf Baugrundstück Nr. 31

(Flst. Nrn. 4635 u. 4636)

Zumindest die nördl. der beiden alten Birnen zeigt bereits starke Ast- und Kronenbrüche. Ein gleichwertiger Ersatz ist schwierig, der Eingriff (Entnahme) kann durch diese Maßnahmen gemindert und minimiert werden:

Maßnahmen

- (1) Pflege, Verjüngungs- bzw. Erhaltungsschnitt an den verbleibenden Obstgehölzen (v.a. den alten Birnen) spätestens im Herbst/Winter 2019/2020
- (2) Pflanzung von 1 hochstämmigen Birnbaum spätestens im Herbst 2019 auf Flst. 4635
- (3) Wenn die derzeit bestehenden Birnbäume gefällt werden müssen, werden deren Stamm und starke Nebenäste als Biotopholzpyramide / oder vertikaler Baumtorso auf Ausgleichsfläche (Flst. Nr.: 4692) mithilfe einer ökologischen Baubegleitung aufgerichtet
- (4) Totholzhaufen auf der Ausgleichsfläche unterbringen (Flstk Nrn. 4692)
- (5) Flst. 4692 (südl. an das Plangebiet angrenzend): Nach erfolgter Freiräumung, Beseitigung der Ablagerungen, Zäunen, Fremdkörpern und fremdländischen Gehölzen: Neupflanzung von hochstämmigem Mostbirnbaum und Aufstellung von Baumtorso und Totholzhaufen

§ 3

Sofortige Vollstreckung

Die Gemeinde Talheim unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeiten ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung i. S. d. § 6 LVwVfG.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 5

Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 6

Zustimmung

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn der Gemeinderat der Gemeinde Talheim diesem zustimmt.

Talheim, den **##.##.2019**

Rainer Gräßle, Bürgermeister
(für die Gemeinde Talheim)

Heilbronn, den **##.##.2019**

###
Landratsamt Heilbronn
Bauen, Umwelt und Planung
(für das Land Baden-Württemberg)